jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/2/24 5Ob175/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1987

Norm

MRG §37 Abs3 Z18

Rechtssatz

Hat das Rekursgericht die Zulassung des Rekurses an den OGH im Spruch seiner Entscheidung allgemein formuliert und ist der dazu gegebenen Begründung eindeutig zu entnehmen, daß sich der Ausspruch über die Zulässigkeit des Rekurses ausschließlich auf einen bestimmten abweislichen Teil des erstgerichtlichen Sachbeschlusses bezieht, so ist ein Revisionsrekurs insoweit unzulässig, als er sich gegen andere in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Entscheidungsteile richtet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 175/86
  Entscheidungstext OGH 24.02.1987 5 Ob 175/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0070549

Dokumentnummer

JJR_19870224_OGH0002_0050OB00175_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at